

B a d e o r d n u n g

für das beheizte Freibad Untergruppenbach
vom 10. Mai 1974, zuletzt geändert am 21. Februar 2019

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Badeanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Untergruppenbach. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung sowie den örtlichen Schulen.
- (2) Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Bad gewährleisten. Ihre Beachtung liegt im Interesse aller Besucher des Bades (Badegäste); sie ist daher für alle Badegäste verbindlich.
- (3) Mit der Lösung der Eintrittskarte anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung und die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit o. a. erlassenen Anordnungen des Badepersonals. Bei einem Besuch des Bades durch geschlossene Personengruppen (Schulklassen, Vereine u. a.) hat der jeweils verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Badeordnung und der übrigen Anordnungen zu sorgen.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Das Bad und seine Einrichtungen können im Rahmen dieser Badeordnung und gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren von jedermann benutzt werden.
- (2) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind Kinder unter 7 Jahren, wenn sie ohne Begleitperson erscheinen, Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können, Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die Tiere mit sich führen, Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können. Körperlich und geistig behinderte Personen, die aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage sind, das Freibad alleine zu benutzen ohne sich oder andere zu gefährden, ist der Zutritt des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (3) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.
- (4) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Freibad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen sind.
- (5) Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art innerhalb des Badegebietes bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde.

- (6) Die Benutzung des Freibads durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird von Fall zu Fall vereinbart.
- (7) Fahrzeuge dürfen im Bereich des Freibads nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 3

Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit

- (1) Die Betriebszeit wird jährlich von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag am Freibad bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Während der Betriebszeit ist das Bad in der Regel täglich

vom Mai bis zum 3. Augustwochenende	von 9.00 – 21.00 Uhr,
ab dem 3. Augustwochenende bis September	von 9.00 – 20.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen bereits ab 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr (von Mai bis zum 3. Augustwochenende) bzw. bis 20.00 Uhr (ab dem 3. Augustwochenende bis September) geöffnet. Mittwochs ist das Freibad ab 06.00 Uhr geöffnet.

Der Schwimmmeister kann das Ende der Öffnungszeit an einzelnen Tagen bis zu 2 Stunden früher legen, wenn dies aufgrund der geringen Zahl von Badegästen oder Witterungsverhältnisse begründet erscheint. ½ Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Bei Überfüllung kann das Badepersonal das Bad vorübergehend sperren. Nach Ende der Badezeit haben alle Badegäste die Badeanlage unverzüglich, längstens ¼ Stunde danach, zu verlassen.

§ 4

Eintrittskarten

- (1) Die Eintrittskarte (Einzelkarte) gilt nur am Lösungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tag. Die Zehnerkarte gilt für die laufende und folgende Badesaison und ist übertragbar. Jahreskarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Bades an einem Tag; sie sind **nicht** übertragbar.
- (2) Eintrittskarten müssen aufbewahrt und dem Badepersonal auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (4) Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat 100,- Euro zu entrichten.

§ 5

Benutzung der Einzelkabinen; Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

- (1) Den Badegästen stehen Einzelkabinen zum Umkleiden zur Verfügung.

- (2) Zum Aufbewahren der Kleidung steht jedem Badegast ein Garderobenschrank (Schrankfach) zur Verfügung, für dessen ordnungsgemäßes Verschießen mit einem geeigneten Vorhängeschloss jeder selbst verantwortlich ist. Vorhängeschlösser können an der Badekasse gekauft oder gemietet werden. Der Badegast hat das Vorhängeschloss spätestens beim Ende der täglichen Öffnungszeit wieder vom Garderobenschrank zu räumen. Geschieht dies nicht, kann das Vorhängeschloss vom Badepersonal gewaltsam entfernt werden. Ein Anspruch des Badegastes auf Entschädigung wegen des zerstörten Vorhängeschlosses entsteht dadurch nicht. Nicht rechtzeitig abgeholte Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Geld, Uhren und sonstige Wertsachen können bei der Badekasse gegen entsprechende Gebühr zur Verwahrung abgegeben werden. Der Badegast erhält einen Verwahrungsschein.
- (4) Abgegebene Geldbeträge und Wertsachen werden nicht geprüft. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung des Verwahrungsscheines. Das Badepersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrungsscheines zu prüfen.
- (5) Größere Sachen (Kinderwagen, Einkaufstaschen und dergleichen) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden. Eine Haftung wird nur für abgegebene Geldbeträge und Wertsachen ausschließlich im Rahmen des § 9 übernommen.
- (6) Nicht abgeholte hinterlegte Sachen werden nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Hinterlegungstag als Fundsachen behandelt.

§ 6

Fundsachen

- (1) Sachen, die in der Badeanlage gefunden werden, sind beim Badepersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben.
- (2) Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7

Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

- (1) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden; das Einspringen von den Längsseiten ist verboten; Schwimmflossen sowie andere Schwimm- und Auftriebshilfen sind nicht erlaubt. Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, kleinere Kinder das Planschbecken benutzen.
- (2) Die Nutzung von vorhandenen Sprunganlagen ist nur geübten Schwimmern gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass:
 - der Sprungbereich frei ist
 - einzeln gesprungen wird
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt
 - nur gerade von den Sprungbrettern /-türmen und nicht seitlich eingesprungen wird
 - die Absprungkante nicht blockiert wird
 - unkontrolliertes Federn und Wippen auf den Brettern unterlassen wird
 - der Sprungbereich sofort verlassen wird

Ob eine Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Anlage ist

untersagt. Tauchübungen im Sprungbecken sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals erlaubt. Das Spielen mit Wasserspielgeräten an den Sprunganlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die gleichen Sicherheitsbestimmungen gelten für das Springen von den Startblöcken an den Schwimmerbecken.

- (3) Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Übrigen bleiben sie auf die hierfür vorgesehenen Plätze beschränkt. Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu rennen und an Einstiegleitern oder Haltestangen herumzuturnen.
- (4) Beim Singen, Musizieren ist auf die Ruhe der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Das Mitbringen von Audio-Geräten und dergleichen ist verboten.
- (5) Zelte dürfen im Badegelände nicht aufgestellt werden.
- (6) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der aufsichtsführende Schwimmmeister.
- (7) Bei Gewittern ist der Aufenthalt im Wasser verboten.
- (8) Am Beckenrand ist Rauchen, Kaugummikauen und das Benutzen von Glasbehältern verboten.

§ 8

Reinlichkeitsvorschriften

- (1) Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Benutzen der Becken abzubrausen. In den Becken selbst ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Badekleidung und Körperwäsche dürfen nicht in den Becken ausgewaschen werden, dafür stehen die Brausen zur Verfügung.
- (3) Das Betreten der Beckenumgänge mit Straßenschuhen ist verboten.
- (4) Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.

§ 9

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Badepersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken in den Garderobenschränken haftet die Gemeinde ebenfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals und nur bis zum Höchstbetrag von 100,- EUR.
- (3) Für Geldbeträge, Uhren und sonstige Wertsachen, die von der Badekasse zur Verwahrung entgegengenommen worden sind, haftet die Gemeinde bei Verlust oder Beschädigung durch Verschulden des Badepersonals nur bis zum Höchstbetrag von 100,- EUR.

- (4) Im Übrigen haftet die Gemeinde für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen, insbesondere nicht abgegebener Geldbeträge, Wertsachen, Kleidungsstücke, nicht. Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde für verlorene Gegenstände, die vom Badepersonal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Der Badegast haftet für alle Schäden, die der Gemeinde anlässlich der Benutzung des Freibades entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei.

§ 10

Aufsicht

- (1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat der Badegast Folge zu leisten.
- (2) Der Badegast, der die Bestimmungen der Badeordnung missachtet oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann aus dem Freibad verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises in diesem Fall besteht nicht. Wer den Anweisungen nicht folgt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.
- (3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Badeordnung vom 14. Februar 2017 außer Kraft.

Untergruppenbach, den 21. Februar 2019


Vierling
Bürgermeister

